

# Ordnungen des ASV Großenbaum

## Allgemeines

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, außerdem wurden laut Mitglieder- oder Vorstandsbeschluss folgende Richtlinien festgelegt.

### §16.4

## Arbeitsdienstordnung

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 70. Lebensjahr, passive Mitglieder, Mitglieder des engeren Vorstandes und Fachwarte, sind generell vom Arbeitsdienst befreit. Alle anderen Mitglieder werden nach ihren Möglichkeiten eingesetzt. Bei Verhinderung kann satzungsgemäß Ersatz gestellt werden, jedoch muss dieser Ersatz **vor Antritt** der Arbeitsleistung angemeldet werden und kann nur durch ein zum Arbeitsdienst verpflichtetes Mitglied erfolgen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die entsprechenden Termine werden je nach Bedarf vom erweiterten Vorstand festgelegt und mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

Sonstige Freistellungen vom Arbeitsdienst ( z.B. bei Schwerbehinderung, Krankheit oder Unfall) sind durch Beschluss des erweiterten Vorstandes möglich. Wer zu den festgelegten Arbeitsdienstterminen nicht erscheinen kann, muss die dafür festgelegte Ersatzleistung zahlen, oder sich frühzeitig beim Vorstand melden. Der Vorstand befindet darüber, ob es einen Ersatztermin bzw. noch dringende Unerledigte Arbeiten gibt. Für Mitglieder der Jugendgruppe gilt diese Arbeitsdienstordnung nicht.